

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Amperverbandes - AV- (Kostensatzung; KS)

Vom 09.12.2024

Der AmperVerband erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist in Verbindung Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der AmperVerband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

Zu den Kosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben, soweit die Amtshandlung, für welche die Kosten erhoben werden, ihrerseits als Leistung oder Lieferung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Amperverbandes.

- Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) –

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		ALLGEMEINE AMTSHANDLUNG	
		Vorschriften der Tarifgruppe 1 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 0 vor	
	01	<p style="text-align: center;">Beglaubigung von</p> <p style="text-align: center;">a) Unterschriften und Handzeichen;</p> <p style="text-align: center;">b) Abschriften, Fotokopien und dergl.</p>	<p style="text-align: center;">10 - 60 Euro</p> <p>0,80 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 7,50 Euro. Ist die Erhebung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,80 Euro je angefangene Seite, mindestens 7,50 Euro</p>
		Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergl., die die Beglaubigungsstelle selbst hergestellt hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 7,50 Euro zu erheben. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 7,50 Euro zu erheben. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauflagen erhoben (§ 1 der Kostensatzung, Art. 10 KG). Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergl. gleichzeitig beantragt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 7,50 Euro, ermäßigt werden.	
	02	<p style="text-align: center;">Bescheinigungen:</p> <p style="text-align: center;">sonstige Bescheinigungen aller Art</p>	5 - 500 Euro
	03	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsatzung</p> <p>Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akte oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	2 Euro je Akte oder Buch, mindestens 10 Euro
	04	Fristverlängerungen:	

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro
		b) Fristverlängerung in anderen Fällen	10 - 80 Euro
	05	- Erteilung einer Zweitschrift oder Kopie per Post - Erteilung einer Zweitschrift oder Kopie per E-Mail oder Fax	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 10 Euro. 10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 5 Euro.
	06	Niederschriften	10 - 90 Euro für jede angefangene Stunde
	07	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren a) Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) c) Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	15 - 300 Euro 50 - 3.000 Euro 15 - 350 Euro
1		BESONDERE AMTSHANDLUNGEN	
12		Beitragswesen	
	120	Anhörung und Erstellung eines Beitragsbescheids	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Ermittlung - der für die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen, - wegen Änderungen von Anschriften, - wegen Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse oder Eigentumsverhältnisse.	15 - 2.500 Euro

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		infolge eines Verstoßes gegen die gesetzliche Meldepflicht durch den Beitragsschuldner (§ 17 BGS/EWS; Art. 5, 13, 14, 15 KAG)	
13		Gebührenwesen	
	130	Anhörung und Erstellung eines Gebührenbescheids	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	131	Ermittlung <ul style="list-style-type: none"> - der für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen, - wegen Änderungen von Anschriften, - wegen Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse oder Eigentumsverhältnisse. infolge eines Verstoßes gegen die gesetzliche Meldepflicht durch den Gebührenschuldner (§ 17 BGS/EWS; Art. 5, 13, 14, 15 KAG)	15 - 2.500 Euro
14		Mahn- und Vollstreckungswesen	
	140	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beträge	5 - 150 Euro
	141	Ankündigung der Zwangsvollstreckung	9 – 50 Euro
	142	Erstellung von Kontoauszügen des AV	10 - 600 Euro
	143	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23-28 und Art. 41 VwZVG)	
	1431	Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828-830a, 832-845, 850-852 ZPO) <p style="text-align: center;">Die Vollstreckungsgebühr beträgt</p> Die Gebühr ist fällig, sobald der AV als Vollstreckungsbehörde den Beschluss, durch den eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat.	20 - 250 Euro
	1432	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG)	15 - 350 Euro
15		Indirekteinleiter	
	15	Erstellung, Änderung oder Aufhebung, von Indirekteinleiterbescheiden (gemäß § 16 Abs. 6 EWS)	15 - 600 Euro

Olching, den 11.12.2023
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.01.2024, Nummer 01, veröffentlicht. Sie wurde durch Änderungssatzungen vom 09.12.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.12.2024, Nr. 23) geändert.